

27.08.84

VP

Verordnung**der Bundesregierung**Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher Vorschriften
auf das Gebiet des Landes Berlin**A. Zielsetzung**

Die seit dem 9. Januar 1984 in Berlin (West) von den Berliner Verkehrsbetrieben geführte S-Bahn macht die Einbeziehung des Landes Berlin in den Geltungsbereich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1979, einschließlich der auf Grund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich; dies sind insbesondere die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

B. Lösung

Einbeziehung durch Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten

27.08.84

VP

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher Vorschriften
auf das Gebiet des Landes Berlin

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) - 910 00 - Ei 24/84

Bonn, den 24. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

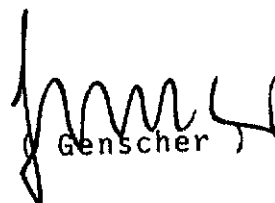
Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher
Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Genscher

Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher
Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin

vom

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats:

§ 1

Das Allgemeine Eisenbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Begründung

Seit dem 9. Januar 1984 wird die S-Bahn in Berlin (West) als Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) geführt.

Das in Berlin fortgeltende Eisenbahnrecht nach dem Stand vom 8. Mai 1945 entspricht nicht dem seit dieser Zeit fortentwickelten sicherheits-, beförderungs- und finanzrechtlichen Standard des Eisenbahnrechts.

Für den S-Bahnbetrieb soll deshalb der Geltungsbereich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), auf Berlin erstreckt werden, ebenso wie der Geltungsbereich derjenigen Rechtsverordnungen, die auf Grund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erlassen worden sind oder werden. Von besonderer Bedeutung sind:

- die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), zuletzt geändert durch die 86. Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 611),
- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490),
- die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465).

Diese Vorschriften sollen auch auf die in Berlin betriebenen Privatbahnen Anwendung finden. Sie gelten jedoch nicht für den von der Deutschen Reichsbahn betriebenen Güter- und Personenverkehr.

Durch diese Verordnung ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher Vorschriften
auf das Gebiet des Landes Berlin

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.